

**Wahlordnung der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern
vom 7. Juni 1994
(AmtsBl. M-V/AAz. 1994 S. 282, Ärztebl. M-V 6/1994, S. 298ff.),
zuletzt geändert durch Satzung vom 06. Mai 2010 (Ärztebl. M-V 6/2010, S. 205)**

§ 1 Wahlzeit

- (1) Die Kammerversammlung wird auf die Dauer von vier Jahren in unmittelbarer, freier und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgrund von Listen- und Einzelwahlvorschlägen gewählt.
- (2) Die Wahlen zur Kammerversammlung finden als Briefwahl statt. Die Wahl endet am 30. November des Jahres, in dem die Wahlperiode einer Kammerversammlung abläuft (Wahljahr). Die Wahlzeit beginnt mit der Zusendung der Stimmzettel, der Wahlumschläge und der Wahlausweise an die Wahlberechtigten.
- (3) Die Wahl ist im Ärzteblatt des Landes Mecklenburg-Vorpommern rechtzeitig anzukündigen (§ 8).

§ 2 Wahlkreis

- (1) Für die Wahl zur Kammerversammlung bilden die politischen Kreise des Landes nach dem Gesetz zur Neuordnung der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Juli 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 631) je einen Wahlkreis. In jedem Wahlkreis sind so viele Vertreter für die Kammerversammlung zu wählen, wie sich bei Teilung der Zahl der wahlberechtigten Ärzte durch 75 ergibt, mindestens jedoch ein Vertreter. Ein bei der Teilung verbleibender Rest von weniger als 38 wird nicht berücksichtigt. Stichtag für die Festlegung der Zahl der Vertreter für jeden Wahlkreis ist der 1. Juni des Wahljahres.
- (2) Die Zugehörigkeit zu einem Wahlkreis richtet sich nach dem Ort der überwiegenden Berufsausübung, bei Personen ohne Berufsausübung nach der Hauptwohnung im Sinne des Landesmeldegesetzes. Läßt sich der zeitliche Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit nicht eindeutig feststellen oder ist das Kammermitglied zu jeweils gleichen Anteilen in mehreren Wahlkreisen tätig, bestimmt das Kammermitglied den Hauptort der Berufsausübung.

§ 3 Wahlausschuß und Wahlleiter

- (1) Der Vorstand der Ärztekammer bestellt zur Durchführung einen aus vier Ärzten und einem Wahlleiter als Vorsitzenden bestehenden Wahlausschuß.
- (2) Als Mitglied des Wahlausschusses kann nur bestellt werden, wer zuvor schriftlich gegenüber dem Vorstand sein Einverständnis erklärt und wer auf die Kandidatur zur Wahl für die Kammerversammlung verzichtet (§ 7 III c).
- (3) Der Präsident der Ärztekammer verpflichtet die Mitglieder des Wahlausschusses, ihre Amtsgeschäfte gewissenhaft wahrzunehmen und geheimzuhalten.
- (4) Der Wahlausschuß entscheidet in den ihm übertragenen Fällen mit Stimmenmehrheit. Der Wahlausschuß ist beschlußfähig, wenn 3/5 der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des Wahlleiters. Ist ein Mitglied auf Dauer verhindert, wird durch den Kammervorstand ein Vertreter berufen.

§ 4 Aufgaben des Wahlleiters und des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlleiter hat
1. die Wählerliste zu erstellen;
 2. die Zahl der in den Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder bekanntzugeben;
 3. die zugelassenen Wahlvorschläge ordnungsgemäß bekanntzumachen,
 4. die Wahlausweise und die Stimmzettel den Wahlberechtigten zu übersenden;
 5. das Wahlergebnis festzustellen und zu beurkunden;
 6. das Wahlergebnis zu veröffentlichen;
 7. die Gewählten von ihrer Wahl in Kenntnis zu setzen;
 8. dafür zu sorgen, daß die mit der Wahl zusammenhängenden Termine und Fristen eingehalten werden;
 9. sicherzustellen, daß die Wahl frei, geheim und unmittelbar durchgeführt wird.
 10. *die Neuwahl des Vorstandes gemäß § 20 zu leiten.*
- (2) Der Wahlausschuß unter dem Vorsitz des Wahlleiters entscheidet über
1. die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit der Ärzte;
 2. die Einsprüche gegen die Wählerliste;
 3. die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 7);
 4. die Gültigkeit der Stimmzettel (§ 12).

§ 5 Wählerliste und Wahlberechtigung

- (1) Der Wahlleiter hat eine Liste sämtlicher wahlberechtigter Ärzte aufzustellen (Wählerliste). Wahlberechtigt sind alle Kammermitglieder, die
1. mindestens drei Monate vor dem 30. November des Wahljahres bei der Kammer gemeldet sind;
 2. nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 8 Abs. 2 der Satzung der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern) und
 3. in der Wählerliste eingetragen sind.
- (2) Das passive Wahlrecht ergibt sich aus § 9 der Satzung der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern.
- (3) Die Wählerliste ist nach Feststellung der wahlberechtigten Kammermitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 1 (Stichtag: 30. August des Wahljahres) spätestens nach 3 Werktagen bis einschließlich 15. September des Wahljahres während der Geschäftsstunden bei der Ärztekammer zur Einsichtnahme auszulegen. Innerhalb der gleichen Zeit sind bei den Gesundheitsämtern der Kreise und kreisfreien Städte Ablichtungen der Wählerliste mit den wahlberechtigten Ärzten der betreffenden Kreise zur Einsichtnahme auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind unter Hinweis auf die Einspruchsfrist vorher bekanntzugeben (§ 19).
- (4) Einsprüche sind spätestens bis zum 15. September des Wahljahres beim Wahlleiter einzulegen. Der Wahlausschuß entscheidet unverzüglich über die Einsprüche.
- (5) Am 30. September des Wahljahres ist die Wählerliste endgültig abzuschließen. Für jeden endgültig in die Wählerliste eingetragenen Wahlberechtigten ist ein Wahlausweis auszustellen.

§ 6 Berechtigung und Wählerliste

- (1) Nach Beginn der Auslegungsfrist ist die Eintragung oder Streichung von Personen sowie die Vornahme sonstiger Änderungen in der Wählerliste nur noch auf rechtzeitigen Einspruch hin zulässig.

(2) Ist die Wählerliste offensichtlich unrichtig oder unvollständig, so kann der Wahlleiter den Mangel auch von Amts wegen beheben. Dies gilt nicht für Mängel, die Gegenstand eines Einspruchs sind.

(3) Alle vom Beginn der Auslegungsfrist ab vorgenommenen Änderungen sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern und mit Datum und Unterschrift des vollziehenden Wahlleiters zu versehen. Bei einem Wegfall des Wahlrechts darf der Grund nur durch die Anführung der Rechtsgrundlage vermerkt werden.

(4) Nach Abschluß der Wählerliste können Änderungen mit Ausnahme der in Absatz 2 vorgesehenen Berichtigungen nicht mehr vorgenommen werden.

§ 7 Wahlvorschläge

(1) In den Wahlkreisen wird aufgrund von Listenwahlvorschlägen gewählt. Die Wahlvorschläge müssen mindestens so viele Bewerber enthalten, wie Mitglieder der Kammerversammlung in dem betreffenden Wahlkreis zu wählen sind. Über diese Listen werden 65 Bewerber gewählt, und zwar proportional verteilt gemäß der Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen gemeldeten Kammermitglieder (Verfahren d'Hondt). Neben der Wahl in den Wahlkreisen wird im gesamten Kammergebiet aufgrund einer Landesliste von Einzelwahlvorschlägen landesweit gewählt. Über diese Einzelwahlvorschläge werden zehn Bewerber landesweit gewählt.

(2) Ein Bewerber kann sich sowohl über eine Liste im Wahlkreis als auch über die Landesliste der Einzelwahlvorschläge für die Wahl bewerben.

(3) Ein Wahlvorschlag wird zugelassen, wenn

- a) mindestens 20 wahlberechtigte Ärzte ihn unterschrieben haben, wobei die Voraussetzung für eine Liste im Wahlkreis und für die Landesliste jeweils getrennt vorliegen muß.
- b) die Bewerber wählbar sind und der Aufnahme in den Wahlvorschlag schriftlich gegenüber dem Wahlausschuß zugestimmt haben,
- c) die Bewerber nicht dem Wahlausschuß (§ 3) angehören.

(3a) Bei Unterzeichnung einer Liste im Wahlkreis durch 20 wahlberechtigte Ärzte müssen die unterzeichnenden Ärzte diesem Wahlkreis angehören.

(4) Hat ein Bewerber seiner Aufnahme in mehr als einen Listenwahlvorschlag in einem Wahlkreis zugestimmt, so hat er innerhalb einer Woche nach Aufforderung durch den Wahlausschuß zu erklären, auf welchen Wahlvorschlag hin er sich zur Wahl stellen wolle.

(5) Die Wahlvorschläge und Zustimmungserklärungen sind bis zum 15. Oktober des Wahljahres beim Wahlleiter einzureichen. Wird bis zu diesem Tag nicht die erforderliche Zahl der Bewerber vorgeschlagen, so gibt der Wahlausschuß dies sofort bekannt. Gleichzeitig fordert er zur Einreichung von weiteren Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von einer Woche auf. Werden auch innerhalb einer Nachfrist nicht genügend weitere Bewerber vorgeschlagen, so gibt der Wahlausschuß bekannt, daß die Wahl im Wahlkreis nicht durchgeführt werden kann. In diesem Fall muß die Wahl im Wahlkreis neu angesetzt werden. Die Vorschriften dieser Verordnung über die Neuwahl gelten entsprechend.

(6) Die zugelassenen Wahlvorschläge sind unverzüglich nach Prüfung durch den Wahlausschuß bekanntzumachen.

§ 8 Ankündigung der Wahl

- (1) Bis zum 15. Juni des Wahljahres ist die Wahl durch den Wahlausschuß schriftlich im Ärzteblatt Mecklenburg-Vorpommern anzukündigen.
- (2) Die Ankündigung muß enthalten
1. Datum und Ort des Ankündigungsschreibens;
 2. die Anzahl der zu wählenden Kammermitglieder;
 3. die Höchstzahl der von jedem Wahlberechtigten im Wahlkreis und auf der Landesliste zu vergebenden Stimmen;
 4. die Angabe, wo und wann das Wählerverzeichnis und diese Wahlordnung zur Einsicht ausliegen;
 5. den Hinweis, daß nur die Kammermitglieder wählen können, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind;
 6. den Hinweis, daß Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis nur bis zum 15. September des Wahljahres eingereicht werden können;
 7. die Mindestzahl der wahlberechtigten Kammermitglieder, von denen ein Wahlvorschlag unterzeichnet sein muß;
 8. die Aufforderung, Wahlvorschläge bis zum 15. Oktober des Wahljahres einzureichen;
 9. den Hinweis, daß nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und daß nur gewählt werden kann, wer in einem solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist;
 10. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekanntgegeben werden.

§ 9 Stimmzettel, Wahlumschläge, Briefumschläge

- (1) Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln; für ihre Herstellung hat der Wahlausschuß zu sorgen. Alle Stimmzettel müssen die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. Sie dürfen keine besonderen Merkmale (Zeichen, Falten, Risse und dergleichen) aufweisen.
- (2) Der Stimmzettel enthält im Kopf die Bezeichnung "Amtlicher Stimmzettel für die Wahl der Kammerversammlung (bzw. des Vorstandes) der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern am ...", sowie die Angabe von Nummer und Name des Wahlkreises. Ferner enthält der Stimmzettel die in den öffentlich bekanntgemachten Wahlvorschlägen aufgeführten Bewerber unter Angabe von Familiennamen, Vorname und Arztbezeichnung. Die Bewerber werden getrennt nach Wahlvorschlägen jeweils in der Reihenfolge, in der sie in den Wahlvorschlägen benannt sind, in den Stimmzettel übernommen. Die Wahlvorschläge werden in der Reihenfolge ihrer Ordnungsnummern auf dem Stimmzettel aufgeführt.
- (3) Die Regelungen des Absatzes (2) gelten sinngemäß gleichermaßen für Listenwahlvorschläge und Einzelwahlvorschläge.
Die Stimmzettel müssen Hinweise darauf enthalten,
1. daß das Wahlrecht nur durch Briefwahl ausgeübt werden kann,
 2. daß der Wähler für die Wahl der Kammerversammlung jeweils nur einen Stimmzettel abgeben kann,
 3. wie viele Stimmen jeder Wähler abgeben kann,
 4. daß jedem Bewerber sowohl auf der Landesliste, als auch auf der Liste des entsprechenden Wahlkreises nur eine Stimme gegeben werden kann,
 5. daß Bewerber, die gewählt werden, durch ein zu ihren Namen gesetztes Kreuz oder durch sonstige Weise zweifelsfrei zu bezeichnen sind.
- (4) Die Wahlumschläge sind vom Wahlausschuß bereitzustellen (amtlicher Wahlumschlag). Sie müssen undurchsichtig sein. Im übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.
- (5) Der Wahlausschuß hat ferner die mit Rückporto frankierten Wahlbriefumschläge zur Verfügung zu stellen, die zur Übersendung der Wahlumschläge an den Wahlleiter erforderlich sind. Der

Wahlausschuß veranlaßt, daß die Wahlbriefumschläge die Anschrift des Wahlleiters und den Vermerk "Briefwahl" tragen.

§ 10 Vorbereitung der Wahl und Stimmabgabe

(1) Der die zugelassenen Wahlvorschläge enthaltende Stimmzettel, der Wahlumschlag, der Wahlbriefumschlag, der Wahlausweis und ein Merkblatt zur schriftlichen Stimmabgabe werden bis zum 5. November an die Wahlberechtigten abgesandt.

(2) Die Wähler können auf dem Stimmzettel bei der Listenwahl (Wahlkreis) so viele Bewerber ankreuzen, wie Mitglieder der Kammerversammlung in dem Wahlkreis zu wählen sind. Bei den Einzelwahlvorschlägen (Landesliste) haben die Wähler 10 Stimmen. Die Stimmen bei den Listenwahlvorschlägen können auch für Kandidaten verschiedener Listen abgegeben werden. Je Kandidat kann bei Listenwahlvorschlägen und Einzelwahlvorschlägen nur eine Stimme abgegeben werden. Weitere Angaben machen den Stimmzettel ungültig.

(3) Der Stimmzettel muß in einem verschlossenen, als Wahlumschlag bezeichneten Umschlag enthalten sein. Die Übersendung von Stimmzetteln mehrerer Wähler in einem Briefumschlag ist unzulässig. Der Wahlumschlag mit dem Stimmzettel ist in dem Wahlbriefumschlag abzusenden, der außer dem Wahlumschlag mit dem Stimmzettel den Wahlausweis sowie eine Erklärung des Wählers enthält, daß er die Wahl frei und unbeeinflußt durchgeführt habe und der Stimmzettel von ihm persönlich - im Falle der Verhinderung durch einen Schreibhelfer - ausgefüllt worden sei.

(4) Der Stimmzettel muß dem Wahlleiter bis zum Ende der Wahl zugegangen sein.

§ 11 Die Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Die abgegebenen Stimmen werden am Tage nach der Wahl durch den Wahlausschuß gezählt. Dazu werden die Wahlbriefumschläge geöffnet; sodann wird nach Prüfung des Wahlausweises und Streichung des Wählers in der Wählerliste der mit der Aufschrift „Wahlumschlag“ versehene Umschlag entnommen und in die für den zuständigen Wahlkreis bestimmte Wahlurne gegeben. Erst nach Öffnung aller Wahlbriefumschläge werden die Wahlumschläge den Wahlurnen entnommen, geöffnet und die gültigen Stimmen ausgezählt.

(2) Die Zahl aller auf einen Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen ergibt nach Anwendung des Höchstzahlenverfahrens (System d'Hondt) die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze. Bei den Einzelwahlvorschlägen entscheidet die Zahl der für die einzelnen Kandidaten abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet über die Zuteilung des Sitzes das Los, das vom Wahlleiter zu ziehen ist. Dies gilt sowohl für Listenwahlvorschläge, als auch für Einzelwahlvorschläge.

(3) Innerhalb des Listenwahlvorschlages sind die Bewerber in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen gewählt. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Stimmenzahl das Los.

(4) Ist ein Bewerber sowohl über einen Listenwahlvorschlag (Wahlkreis) als auch aufgrund eines Einzelwahlvorschlages (Landesliste) gewählt, so muß er dem Wahlleiter innerhalb der Frist von einer Woche nach Mitteilung durch den Wahlleiter erklären, welchen der beiden Sitze er annimmt. Der freiwerdende Platz fällt dem jeweils nächsten Bewerber auf der Liste (Wahlkreis oder Landesliste) zu. Äußert sich der Bewerber nicht dazu, welchen der beiden Sitze er annehmen will, so gilt nach Ablauf der Frist der Sitz als angenommen, der über den Listenwahlvorschlag (Wahlkreis) erreicht wurde.

(5) Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses darf jeder Wahlberechtigte sowie ein Vertreter der Aufsichtsbehörde anwesend sein.

(6) Die gewählten Bewerber werden von dem Wahlleiter hierüber unterrichtet und haben innerhalb einer Frist von einer Woche nach dieser Unterrichtung dem Wahlleiter gegenüber schriftlich zu erklären, daß sie die Wahl annehmen. Erfolgt eine solche Äußerung nicht, gilt die Wahl als angenommen.

§ 12 Ungültige Stimmen

(1) Nicht zu berücksichtigen bei der Auszählung der Stimmen sind Wahlbriefe, bei denen der Wahlausweis oder eine Erklärung des Wählers nach § 10 Absatz 3 fehlt oder diese Erklärung des Wählers nicht vollständig oder nicht unterschrieben ist.

(2) Ungültig sind die Stimmzettel, die

1. nicht amtlich hergestellt sind,
2. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
3. mit unzulässigen Angaben versehen sind.

§ 13 Beurkundung

(1) Der Wahlleiter hat zu beurkunden

1. die Durchführung der Wahl,
2. die Ermittlung des Wahlergebnisses,
3. die Beschlußfassung über die Gültigkeit der Stimmzettel, bzw. ihrer Ungültigkeit mit kurzer Begründung.

(2) Der Wahlleiter und die übrigen Mitglieder des Wahlausschusses haben die Niederschrift namentlich zu unterzeichnen. Sie ist mit den gültigen Stimmzetteln zu den Wahlakten zu nehmen und fünf Jahre bei der Ärztekammer aufzubewahren. Die ungültigen Stimmzettel sind einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses zu vernichten, es sei denn, die Wahl wurde angefochten.

§ 14 Anfechtung der Wahl

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl der Kammerversammlung oder eines Mitgliedes kann jeder Wahlberechtigte binnen zwei Wochen nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses bei dem für seinen Wohnort zuständigen Verwaltungsgericht Klage erheben.

(2) Wird die Wahl der Kammerversammlung insgesamt für ungültig erklärt, so muß unverzüglich eine Neuwahl entsprechend § 18 stattfinden. Wird die Wahl in einem Wahlkreis für ungültig erklärt, so muß in diesem Wahlkreis eine Neuwahl stattfinden. Wird die Wahl eines Mitgliedes für ungültig erklärt, so verliert es seinen Sitz. An seiner Stelle gilt derjenige Bewerber als gewählt, der innerhalb desselben Wahlvorschlages von den übriggebliebenen Bewerbern die meisten Stimmen erhalten hat. Sind solche Bewerber nicht mehr vorhanden, so bleibt der Sitz leer. Für Einzelwahlvorschläge bzw. die dadurch gewählten Personen gilt diese Regelung entsprechend.

(3) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für unrichtig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.

§ 15 Wahl der Kammerversammlung auf Antrag

Auf Verlangen von mindestens zwei Dritteln der Kammermitglieder sind durch die Aufsichtsbehörden Neuwahlen anzuordnen (§ 22 HeilBerG).

§ 16 Ersatz ausscheidender Mitglieder

Als Ersatz für ausscheidende Mitglieder der Kammerversammlung treten jeweils die Nachfolgekandidaten mit der nächsthöheren Stimmzahl der entsprechenden Liste in die Kammerversammlung ein. Sind solche Bewerber nicht mehr vorhanden, so bleibt der Sitz leer.

Entsprechendes gilt für den Ersatz ausscheidender Mitglieder, die aufgrund eines Einzelschlages gewählt worden sind.

§ 17 Durchführung von Wiederholungswahlen

(1) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

(2) Bei der Wiederholungswahl wird vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren nach denselben Wahlvorschlägen und wenn seit der Hauptwahl noch nicht sechs Monate verstrichen sind, aufgrund derselben Wählerliste gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl.

(3) Die Wiederholungswahl muß spätestens 60 Tage nach dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung stattfinden, durch welche die Wahl für ungültig erklärt worden ist. Den Tag der Wiederholungswahl bestimmt der Wahlleiter und gibt ihn bekannt.

(4) Wahlvorschläge können nur verändert werden, wenn sich dies aus der Wahlprüfungsentscheidung ergibt, oder wenn ein Bewerber verstorben oder nicht mehr wählbar ist.

(5) Aufgrund der Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis neu festgestellt.

§ 18 Termin zur Neuwahl/ Wiederholungswahl

Der Termin für eine Neuwahl nach § 14 II wird von dem Vorstand der Ärztekammer im Einvernehmen mit dem Sozialminister festgesetzt.

§ 19 Bekanntmachungen

(1) Die nach dieser Verordnung erforderlichen Bekanntmachungen erfolgen im Ärzteblatt Mecklenburg-Vorpommern. In den Fällen des § 7 können diese auch durch Rundschreiben an die Wahlberechtigten bekanntgemacht werden.

(2) Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses muß enthalten

1. die Zahl der Wahlberechtigten;
2. die Zahl der abgegebenen Stimmzettel;
3. die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmzettel;
4. die Zahl der abgegebenen ungültigen Stimmzettel;
5. alle Bewerber mit der auf sie entfallenden Zahl der Stimmen;
6. die gewählten Bewerber.

§ 20 Wahlverfahren zum Kammervorstand

- (1) Die Kammerversammlung tritt spätestens zwei Monate nach der Wahl zur Neuwahl des Vorstandes zusammen. Die Einberufungsfrist von 14 Tagen kann in diesem Fall unterschritten werden.
- (2) Der Präsident der Ärztekammer eröffnet die Kammerversammlung und übergibt die Leitung dem Wahlleiter. Dieser beruft zur Bildung eines Wahlausschusses zwei Beisitzer, die durch Zuruf aus der Kammerversammlung gewählt werden. Die Wahl zum Beisitzer ist abzulehnen, sofern eine Kandidatur für den Vorstand beabsichtigt ist.
- (3) Die Bewerber werden aus der Kammerversammlung vorgeschlagen unter ausdrücklichem Hinweis darauf, welche Stellung sie im Vorstand einnehmen sollen (Präsident, Vizepräsident, weiteres Mitglied). Die Mitglieder des Wahlausschusses können nicht vorgeschlagen werden.
- (4) Die Wahl ist geheim. Der Präsident, die Vizepräsidenten und die weiteren Mitglieder des Vorstandes sind in drei getrennten Wahlhandlungen mit Stimmenmehrheit zu wählen.
- (5) Stehen für die Ämter des Präsidenten und des Vizepräsidenten mehr als zwei Bewerber zur Wahl und erhält keiner die Stimmenmehrheit, scheidet in der erforderlichen Zahl von Wahlvorgängen je Wahlgang der Bewerber mit der geringsten Stimmenzahl aus. Zwischen den verbleibenden zwei Bewerbern findet eine Stichwahl statt.
- (6) Bei der Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes kann jeder Wahlberechtigte auf dem Stimmzettel so viele Bewerber ankreuzen, wie weitere Mitglieder des Vorstandes zu wählen sind. Erreichen mehr Bewerber, als zu wählen sind, Stimmenmehrheit, sind unmittelbar diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit zwischen weiteren Bewerbern mit Stimmenmehrheit findet eine Stichwahl statt; Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (7) Der Wahlausschuß stellt das Wahlergebnis fest und entscheidet über die Gültigkeit der Stimmzettel.
- (8) Die Kammerversammlung kann Mitglieder des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit abberufen.
- (9) Ein Mitglied des Vorstandes scheidet aus dem Vorstand aus, wenn die Voraussetzungen der Wählbarkeit wegfallen.
- (10) Für das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen über das Wahlverfahren für die Wahl zur Kammerversammlung sinngemäß.

§ 21 Berechnung von Fristen

Auf die Berechnung der in dieser Satzung bestimmten Fristen finden die §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch den Sozialminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.